

## **Der Abwägungsprozess zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage für die Haushaltssatzung 2023**

### **Vorbemerkungen**

Gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

In § 23 FAG LSA ist geregelt, dass für die Festsetzung, Erhebung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gem. § 99 Abs. 4 KVG LSA die §§ 19 bis 21 entsprechend gelten.

Das formelle Verfahren der Umlagefestsetzung ergibt sich danach wie folgt:

Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 des jeweils vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb eines Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31.05. vom Verbandsgemeinderat beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den Mitgliedsgemeinden spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung anzuzeigen, Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung gem. § 20 Abs. 3 FAG LSA zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern die Verbandsgemeinde einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

In Ergänzung dessen ist in § 16 Abs. 4 FAG LSA festgelegt, dass die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.06.2020 (Az.: 4 L 176/19) festgestellt, dass Verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage zu erfüllen sind.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt regt daher an, sich zukünftig bei der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlagesatzes an den Empfehlungen zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu orientieren.

## 1. Verfahren zur Bestimmung der Verbandsgemeindeumlage

Die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage ist alleinige Selbstverwaltungsangelegenheit der Verbandsgemeinde. Hierbei muss allerdings die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden gewahrt bleiben.

Landesrechtlich gelten in Sachsen-Anhalt keine Verfahrensanforderungen, welche bei der Festsetzung zu beachten sind, demnach obliegt die Ausgestaltung der eigenen Zuständigkeit. Nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013, 26.05.2020, 16.09.2020 gilt jedoch zu beachten:

Die Verbandsgemeinde

- hat bei der Erhebung der Verbandsgemeindeumlage die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der Mitgliedsgemeinden in Rechnung zu stellen,
- darf seine Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der Mitgliedsgemeinden durchsetzen,
- ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und
- muss seine Entscheidung in geeigneter Form offenlegen, um den Gemeinden und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

In analoger Anwendung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020 sind zudem die zusammengetragenen Grundlagen den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates vor der Beschlussfassung über den Verbandsgemeindeumlagesatz in geeigneter Weise aufbereitet zur Verfügung zu stellen.

## 2. Ermittlung Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt gem. § 91 KVG LSA auch die Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Aus diesem Grund verfügt sie bereits über zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bediente sich die Verwaltung zum einen der vom Landkreis im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Kreisumlage zu erhebenden Daten. Zum anderen ist durch die verspätete Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023 der Verbandsgemeinde mittlerweile die Haushaltsplanungen der Mitgliedsgemeinden weiter fortgeschritten, sodass nunmehr diese aktuellen Zahlen den Finanzdaten der Verbandsgemeinde gegenüber gestellt werden.

### 3. Abwägungsprozess

Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates obliegt als maßgebliches Organ zur Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes den Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden bei seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 zu beachten und mit dem Finanzbedarf der Verbandsgemeinde gegeneinander abzuwägen.

Die Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde mittels einer Umlage wird in Form eines einheitlichen Hebesatzes erfolgen. Eine Differenzierung des Umlagesatzes innerhalb der Verbandsgemeinde zur Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden ist weder im KVG noch im FAG vorgesehen. Insofern ist bei der Festlegung des für alle Mitgliedsgemeinden geltenden Verbandsgemeindeumlagesatzes die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitgliedsgemeinden in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

In analoger Anwendung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 31.01.2013 (Az. 8C1.12) darf die Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage nicht dazu führen, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verwaltungsrechtlich äußert hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotentiale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Für die Frage der dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum in Sachsen-Anhalt richterlich nicht entschieden. In der Rechtsprechung diverser Verwaltungsgerichte wird jedoch von einem Zeitraum von 7 bis 10 Jahren als sachgerecht ausgegangen.

Aus diesem Grund werden die Jahre 2017 bis 2024 in die Analyse einbezogen.

#### **1. Analyse der Finanzdaten der Mitgliedsgemeinden**

Im Zentrum der Analyse muss die Betrachtung des Finanzhaushalts stehen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 8 C 1.12) müssen die Gemeinden über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben ohne nicht nur vorübergehende Kreditaufnahmen erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen.

Die Bezeichnung „freie Spitze“ resultiert dabei noch aus dem ehemaligen kamerale Haushaltsrecht und stellte dort einen Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Sie berechnete sich über den dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Überschuss des Verwaltungshaushalts, vermindert um ordentliche Kredittilgungen, notwendige Rücklagen (Gebührenüberdeckungen Kostenrechnenden Einrichtungen) und Kosten zur Kreditbeschaffung.

Auf doppische Haushalte bezogen, ist anzunehmen, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein muss, um die Tilgungsraten aus Investitionskrediten zu finanzieren.

Bei Betrachtung der Haushalte 2016 bis 2022 ergibt sich folgendes Bild:

| Gemeinde        | HHJ        | "freie Spitze" |
|-----------------|------------|----------------|
| Ahlsdorf        | 2017       | -513.879,00    |
|                 | 2018       | -17.876,00     |
|                 | 2019       | 181.747,00     |
|                 | 2020       | -605326,00     |
|                 | 2021       | -234.470,00    |
|                 | 2022       | -297-345,00    |
|                 | Benndorf   | 2017           |
| 2018            |            | -52.556,00     |
| 2019            |            | 29.430,00      |
| 2020            |            | 75.175,00      |
| 2021            |            | 113.118,00     |
| 2022            |            | 707.729,00     |
| Blankenheim     |            | 2017           |
|                 | 2018       | -391.889,00    |
|                 | 2019       | -680,00        |
|                 | 2020       | -135.000,00    |
|                 | 2021       | 71.659,00      |
|                 | 2022       | 730.004,00     |
|                 | Bornstedt  | 2017           |
| 2018            |            | -108.892,00    |
| 2019            |            | -77.204,00     |
| 2020            |            | -96.833,00     |
| 2021            |            | 73.757,00      |
| 2022            |            | -10.556,00     |
| Helbra          |            | 2017           |
|                 | 2018       | -577.378,00    |
|                 | 2019       | 209.285,00     |
|                 | 2020       | -159.200,00    |
|                 | 2021       | -779.818,00    |
|                 | 2022       | -195.918,34    |
|                 | Hergisdorf | 2017           |
| 2018            |            | -229.852,00    |
| 2019            |            | 12.528,00      |
| 2020            |            | -121.281,00    |
| 2021            |            | -132.811,00    |
| 2022            |            | -122.168,00    |
| Klostermansfeld |            | 2017           |
|                 | 2018       | -420.991,00    |
|                 | 2019       | 177.369,00     |
|                 | 2020       | -107.335,00    |
|                 | 2021       | -243.084,00    |
|                 | 2022       | -61.861,00     |

|            |      |              |
|------------|------|--------------|
| Wimmelburg | 2017 | -94.211,00   |
|            | 2018 | -262.395,00  |
|            | 2019 | 280.355,00   |
|            | 2020 | 223.890,00   |
|            | 2021 | 1.032.436,00 |
|            | 2022 | 149.949,42   |

Ersichtlich ist, dass nicht alle Mitgliedsgemeinden über eine freie Spitze verfügen, um aus eigener Kraft Investitionen finanzieren zu können. Es bedeutet auch, dass die Mitgliedsgemeinden die ordentliche Tilgung nicht durch eigene Einzahlungen erwirtschaften. Ursächlich hierzu ist vorallem, dass alle Gemeinden das Stark-II-Programm zur Umschuldung genutzt haben und sich hierbei der Tilgungszeitraum mit hohen Tilgungszahlungen verkürzt hat. Im Zeitverlauf ist erkennbar eine Verbesserung eingetreten. Dies resultiert bei einzelnen Gemeinden daraus, dass teilweise Investitionskredite vollständig zurückgezahlt sind.

Dies spiegelt sich auch im Kassenbestand (Bankbestand) per 31.12.2022 wieder:

|                 | <b>Bankbestände<br/>Stand 30.12.2022</b> |
|-----------------|--|
| Ahlsdorf        | -2.628.989,32 EUR                        |
| Benndorf        | -220.349,76EUR                           |
| Blankenheim     | -464.780,47 EUR                          |
| Bornstedt       | -664.623,57 EUR                          |
| Helbra          | -2.770.395,89 EUR                        |
| Hergisdorf      | -1.698.587,39 EUR                        |
| Klostermansfeld | -1.206.879,17 EUR                        |
| Wimmelburg      | + 1.061.787,45 EUR                       |

Mit Ausnahme der Gemeinde Wimmelburg nehmen alle Gemeinden gewährte Liquiditätskredite in Anspruch, wobei auch hier ein Rückgang über alle Gemeinden erkennbar ist.

Darüber hinaus bestehen noch folgende Darlehen gegenüber dem Land aus gewährten Liquiditätshilfen, welche zurückzuzahlen sind, sofern nicht durch das Land weitere Bedarfszuweisungen bewilligt werden:

|                 | <b>Liquiditätshilfen Land<br/>Sachsen-Anhalt<br/>2021</b> | <b>Liquiditätshilfen Land<br/>Sachsen-Anhalt<br/>2022</b> |
|-----------------|---|---|
| Ahlsdorf        | 1.131.780   | 217.299 EUR   |
| Benndorf        | 217.500   | 0 EUR   |
| Blankenheim     | 115.950   | 115.950 EUR   |
| Bornstedt       | 1.541.229   | 0 EUR   |
| Helbra          | 1.067.969   | 189.887 EUR   |
| Hergisdorf      | 0   | 0 EUR   |
| Klostermansfeld | 0   | 0 EUR   |
| Wimmelburg      | 814.940   | 0 EUR   |

Im Vergleich zur Abwägung 2022 (Stand Oktober 2021) reduzierten sich die Liquiditätshilfen durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen.

Nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich für die Mitgliedsgemeinden 2022 im Vergleich zu 2021 folgendes Bild der dauernden Leistungsfähigkeit:

|                 | <b>Leistungsfähigkeit<br/>2021</b> | <b>Leistungsfähigkeit<br/>2022</b> |
|-----------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Ahlsdorf        | weggefallen                        | weggefallen                        |
| Benndorf        | gefährdet                          | gefährdet                          |
| Blankenheim     | weggefallen                        | gefährdet                          |
| Bornstedt       | weggefallen                        | weggefallen                        |
| Helbra          | weggefallen                        | weggefallen                        |
| Hergisdorf      | weggefallen                        | weggefallen                        |
| Klostermansfeld | weggefallen                        | gefährdet                          |
| Wimmelburg      | weggefallen                        | gefährdet                          |

#### Entwicklung Steuerkraft und allgemeine Zuweisungen

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage 2023 ist die Steuerkraft, welche sich aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer (netto), der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer der Jahre 2021 sowie den allgemeinen Zuweisungen für das Jahr 2022 zusammensetzt. Über einen Betrachtungszeitraum von 7 Jahren ergibt sich folgendes Bild:

|                 | Summe Steuerkraft und allg. Zuweisungen |                   |                   |                   |                   |                   |                   | Differenz<br>2022 / 2023 |
|-----------------|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------------|
|                 | 2017                                    | 2018              | 2019              | 2020              | 2021              | 2022              | 2023              |                          |
| Ahlsdorf        | 1.115.439                               | 1.163.993         | 1.207.958         | 1.294.848         | 1.327.490         | 1.354.764         | 1.347.178         | -7.586                   |
| Benndorf        | 1.517.647                               | 1.553.136         | 1.648.053         | 1.679.140         | 1.639.317         | 1.937.498         | 1.668.436         | -269.062                 |
| Blankenheim     | 897.367                                 | 964.755           | 949.577           | 954.758           | 931.130           | 938.030           | 1.038.183         | +100.153                 |
| Bornstedt       | 539.271                                 | 607.234           | 630.986           | 632.919           | 666.442           | 699.531           | 727.597           | +28.066                  |
| Helbra          | 2.972.466                               | 3.071.846         | 3.087.039         | 3.153.714         | 4.053.180         | 3.787.834         | 3.504.445         | -283.389                 |
| Hergisdorf      | 1.035.287                               | 1.081.134         | 1.121.895         | 1.147.292         | 1.180.487         | 1.224.048         | 1.315.185         | +91.137                  |
| Klostermansfeld | 1.660.834                               | 1.992.164         | 1.704.998         | 2.041.432         | 2.102.438         | 2.030.602         | 2.143.354         | +112.752                 |
| Wimmelburg      | 826.296                                 | 837.196           | 883.378           | 912.768           | 947.226           | 948.071           | 1.578.860         | +630.789                 |
| <b>Gesamt</b>   | <b>10.564.607</b>                       | <b>11.271.458</b> | <b>11.233.884</b> | <b>11.816.871</b> | <b>12.847.710</b> | <b>12.920.378</b> | <b>13.323.238</b> | <b>+402.860</b>          |

Ersichtlich ist, dass die zu berücksichtigende Steuerkraft inklusive allgemeinen Zuweisungen weiter ansteigt.

## Abschöpfungsquote

Ein Kriterium für die Festlegung des Hebesatzes ist die Betrachtung der Abschöpfungsquote. Diese beschreibt, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeindeumlage mit den weiter zu zahlenden Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlagen) zu den Steuereinnahmen und weiteren FAG Zuweisungen steht (Die Tabelle gibt den Stand der Planungen 2023 zum 30.06.2022 – Zuarbeit zur Abwägung Kreisumlage- wieder).

| Gemeinde        | durchschnittliche Abschöpfungsquote 2017-2026 |
|-----------------|---|
| Ahlsdorf        | 85,76 %                                       |
| Benndorf        | 96,67 %                                       |
| Blankenheim     | 85,36 %                                       |
| Bornstedt       | 83,70 %                                       |
| Helbra          | 82,95 %                                       |
| Hergisdorf      | 86,19 %                                       |
| Klostermansfeld | 84,64 %                                       |
| Wimmelburg      | 87,96 %                                       |

**Erkennbar ist, dass im Schnitt 83,6 % der FAG-Erträge und Steuererträge durch Umlagezahlungen abfließen, wobei sich im Ergebnis der bereits geprüften Jahresabschlüsse ein positiveres Bild abzeichnet, also die Abschöpfungsquote nicht in der Höhe besteht.**

## zukünftiger Investitionsbedarf der Mitgliedsgemeinden

Der Investitionsbedarf der Gemeinden wurde im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden zur Kreisumlageerhebung 2023 durch den Landkreis seitens der Verbandsgemeindeverwaltung ermittelt. Es ergeben sich in allen Mitgliedsgemeinden Bedarfe in Millionenbeträgen. Für die Abwägung zur Kreisumlage wurde insgesamt Investitionsbedarf in Höhe von rd. 68 Mio. EUR gemeldet.

Ein Abbau des Instandhaltungs- und Investitionsstaus ist in den Mitgliedsgemeinden nicht erkennbar. Investitionsmaßnahmen können nur in engen Grenzen durchgeführt werden. Hierfür steht den Gemeinden lediglich die Investitionspauschale zur Verfügung, da keine Gemeinde über eine „Freie Spitze“ verfügt.

### Freiwillige Leistungen der Gemeinde

Freiwillige Leistungen der Gemeinden sind Aufgaben, bei denen die Kommune über das „Ob und das Wie“ der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann. Beispiele hierfür sind: Kultur und Sport.

Die Mitgliedsgemeinden haben aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung ihre freiwilligen Leistungen stark eingeschränkt. Alle Mitgliedsgemeinden liegen unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

### Konsolidierungspotential Gemeinden

Im Haushaltsjahr 2018 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Haushalte der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und deren Mitgliedsgemeinden analysiert. Dabei wurde bei den Mitgliedsgemeinden folgendes Konsolidierungspotential festgestellt:

|                 | <b>Friedhof</b> | <b>Realsteuern</b> | <b>Hundesteuern</b> |
|-----------------|-----------------|--------------------|---------------------|
| Ahlsdorf        | 26.000          |                    | 1.200               |
| Benndorf        | 16.500          |                    | 1.100               |
| Blankenheim     | 8.500           |                    | 1.160               |
| Bornstedt       | 20.000          |                    | 620                 |
| Helbra          | 58.000          |                    | 3.300               |
| Hergisdorf      | 27.000          |                    | 1.460               |
| Klostermansfeld |                 | 90.000             | 1.800               |
| Wimmelburg      | 14.000          |                    | 1.080               |

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Klostermansfeld zum 01.01.2020 die Realsteuersätze auf den Landesdurchschnitt angepasst, sodass hier kein Konsolidierungspotential vorliegt. Die Hundesteuersatzungen sind alle überarbeitet und wurden bereits in den Räten beschlossen. Auch die Friedhofskalkulationen wurden in einigen Gemeinden bereits überarbeitet und angepasst.

## **2. Finanzlage und –bedarf der Verbandsgemeinde**

Die Verbandsgemeinde erfüllt die Aufgaben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung der Flächennutzungspläne, der Trägerschaft der allgemein bildenden öffentlichen Schulen, der Errichtung und Unterhaltung von überörtlichen Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz, die Aufgabe der Straßenbaulast der überörtlichen Gemeindestraßen, die Aufgaben nach dem Wassergesetz einschließlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Aufgaben nach dem Schieds- und Schlichtungsgesetz, die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz und die Aufgaben der Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 29 KVG. Daneben erfüllt die Verbandsgemeinde noch alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 90 Abs. 2 Satz 1 KVG) und die von den Mitgliedsgemeinden gesondert freiwillig übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen sowie die hierbei zu erzielenden Erträge und Aufwendungen werden im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde eingearbeitet. In Höhe des dabei verbleibenden Finanzierungsfehlbetrages erhebt die Verbandsgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.

Der Finanzierungsfehl (ohne Umlageerhebung) stellte sich wie folgt dar (2016-2022 vorläufige Abschlüsse):

|                           | 2016                 | 2017                 | 2018                 | 2019                 | 2020                 | 2021                 | 2022                 |
|---------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Saldo lfd. Verw.tätigkeit | -3.940.378,13        | -3.893.378,34        | -4.431.666,28        | -4.421.420,09        | -4.203.054,96        | -5.186.914,13        | -5.160.180,85        |
| Saldo Invest.tätigkeit    | -449.946,10          | -388.867,96          | -729.257,12          | -897.688,41          | -1.077.338,42        | -459.654,73          | -483.090,88          |
| Saldo Finanz.-tätigkeit   | +44.732,83           | +196.933,76          | -159.020,39          | +260.496,63          | +98.118,04           | -232.411,85          | +209.843,57          |
| <b>Gesamt</b>             | <b>-4.345.591,40</b> | <b>-4.085.312,54</b> | <b>-5.319.943,79</b> | <b>-5.058.611,87</b> | <b>-5.182.275,35</b> | <b>-5.878.980,71</b> | <b>-5.433.428,16</b> |
| Erhobene Umlage           | 4.001.710            | 4.929.446            | 5.259.234            | 5.241.730            | 5.376.677            | 5.464.132            | 5.250.841            |

Die „freie Spitze“ der Verbandsgemeinde, also das Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung stellt sich im Jahreszeitraum wie folgt dar:

| Jahr        | „Freie Spitze“ |
|-------------|----------------|
| 2016        | -246.418,08    |
| 2017        | 963.538,76     |
| 2018        | 307.691,33     |
| 2019        | 551.995,54     |
| 2020        | 181.731,20     |
| 2021        | 44.806,02      |
| 2022        | -119.896,28    |
| 2023 (Plan) | -1.099.900,00  |

Es ist ersichtlich, dass die Verbandsgemeinde ab 2022 keine Mittel für eigene Investitionstätigkeit mehr zur Verfügung hat.

Der Finanzmittelbestand entwickelte sich im Jahreszeitraum wie folgt:

| Jahr | Finanzmittelbestand am 31.12. |
|------|-------------------------------|
| 2016 | -122.548,41                   |
| 2017 | 821.871,91                    |
| 2018 | 442.324,48                    |
| 2019 | 558.636,23                    |
| 2020 | 798.763,95                    |
| 2021 | 426.126,15                    |
| 2022 | 295.321,97                    |

#### Umlagen der Mitgliedsgemeinden

Die Umlagezahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden haben sich wie folgt entwickelt:

| Gemeinde        | 2016             | 2017             | 2018             | 2019             | 2020             | 2021             | 2022             |
|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Ahlsdorf        | 421.388          | 520.464          | 543.019          | 563.633          | 589.156          | 564.581          | 550.576          |
| Benndorf        | 562.477          | 708.134          | 724.693          | 768.982          | 764.009          | 697.202          | 787.399          |
| Blankenheim     | 337.954          | 418.711          | 450.155          | 443.073          | 434.415          | 396.010          | 381.215          |
| Bornstedt       | 211.457          | 251.624          | 283.335          | 294.418          | 287.978          | 283.438          | 284.289          |
| Helbra          | 1.086.561        | 1.386.953        | 1.433.323        | 1.440.412        | 1.434.940        | 1.723.817        | 1.539.376        |
| Hergisdorf      | 393.446          | 483.065          | 504.457          | 523.476          | 522.017          | 502.061          | 497.453          |
| Klostermansfeld | 685.546          | 774.945          | 929.544          | 795.552          | 928.852          | 894.167          | 825.237          |
| Wimmelburg      | 302.881          | 385.550          | 390.636          | 412.184          | 415.309          | 402.855          | 385.296          |
|                 | <b>4.001.710</b> | <b>4.929.446</b> | <b>5.259.234</b> | <b>5.241.730</b> | <b>5.376.676</b> | <b>5.465.131</b> | <b>5.250.841</b> |

## Finanzmittelbedarf der Verbandsgemeinde 2023

Seitens des Fachdienstes Finanzen wurde mit Emailrundschriften vom 19.07.2022 an alle Mitarbeiter des Hauses der Beginn der Haushaltsaufstellung angezeigt und bis zum 29.08.2022 Gelegenheit gegeben, die entsprechenden Planzahlen zuzuarbeiten.

Die gemeldeten Investitionsmaßnahmen wurden einzeln mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen und entsprechend im Haushaltsplan eingearbeitet bzw. bei Unklarheiten zunächst in einer separaten Übersichtsliste festgehalten.

Den Mitgliedern des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses wurden erste Planzahlen in der Sitzung am 17.11.2022 vorgestellt. Im Rahmen einer Haushaltsklausur mit den Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden wurden einzelne Haushaltszahlen diskutiert und man verständigte sich auf Verschiebungen von einzelnen Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. In Ergebnis dieser Überarbeitung ergibt sich 2023 folgender Finanzbedarf:

|  | <b>Plan 2023</b>  |
|--|-------------------|
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 2.434.500         |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.712.500         |
| <b>Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>     | <b>-6.278.000</b> |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit     | 125.300           |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit     | 460.500           |
| <b>Saldo Investitionstätigkeit</b>         | <b>-335.200</b>   |
| Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten     | 335.100           |
| Auszahlungen für Tilgung von Krediten      | 236.400           |
| <b>Saldo Finanzierungstätigkeit</b>        | <b>+98.700</b>    |
| Kontostand zu Beginn 2022                  | +300.000          |
| <b>Gesamtbedarf</b>                        | <b>-6.214.500</b> |

Anzumerken ist hierzu, dass das Finanzausgleichsgesetz keine Investitionspauschale für Verbandsgemeinden vorsieht. In § 16 FAG LSA ist jedoch geregelt, dass die Verbandsgemeinden einen in der Haushaltssatzung zu bestimmenden Anteil an der Investitionspauschale der Gemeinden vorsieht. Die Verbandsgemeinde erhält seit dem Haushaltsjahr 2017 einen Anteil der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden in Höhe von 12,5 v.H., was im Jahr 2023 einem Betrag von 77.300 EUR entspricht. Diese werden vorrangig für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Verwaltung, sowie der Schulen und Kindertagesstätten eingesetzt. Dies ist auch im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

Um die eingeplanten Investitionsmaßnahmen zu finanzieren ist eine Krediteinzahlung in Höhe von 335.100 EUR eingeplant. Dabei handelt es sich um 43.800 EUR aus der bereits genehmigten Kreditaufnahme 2022 und in Höhe von 291.300 EUR um eine neu festzusetzende Kreditermächtigung.

## zukünftiger Investitionsbedarf

Der Investitionsbedarf bis zum Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt eingeschätzt:

| Bereiche                     | Betrag               |
|------------------------------|----------------------|
| <b>Gebäude</b>               |                      |
| Verwaltungsgebäude           | 120.000 EUR          |
| Grundschulen                 | 1.400.000 EUR        |
|                              |                      |
| <b>Ausstattung</b>           |                      |
| Verwaltung (inkl. IT)        | 187.500 EUR          |
| Feuerwehr (inkl. Autos)      | 2.000.000 EUR        |
| Grundschulen                 | 80.000 EUR           |
| Kita                         | 50.000 EUR           |
| Umsetzung Löschwasserkonzept | 100.000 EUR          |
| <b>Gesamt</b>                | <b>3.937.500 EUR</b> |

## Freiwillige Leistungen der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde erfüllt in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden folgende freiwilligen Aufgaben:

- Betreuung des Neptunbades
- Betreuung der Mehrzweckhalle in Blankenheim (Aufgrund der Schulschließung ist dies als freiwillige Aufgabe einzustufen)

Auch die Verbandsgemeinde liegt unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

## Konsolidierungspotential

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in der bereits vorgenannten Analyse folgendes herausgestellt:

|   | Was ist zu tun   | Potential |
|---|--|-----------|
| <b>Zentrale Dienste</b>                         | Überprüfung Leistung „Kommunalanzeiger“  | 10.000    |
| <b>Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen</b> | Dienstleistungsverträge (Energie, Gas, Versicherungen, Reinigung)n ach Marktsondierung kündigen und neu ausschreiben | 20.000    |
| <b>Management Sachvermögen</b>                  | Überarbeitung Reinigungskonzept  | 25.000    |
| <b>Grundschulen</b>                             | Änderung Schulbezirke (Bornstedt)  | 20.000    |
|   | Reduzierung Sekretärinnen  | 35.000    |
|   | Überarbeitung Reinigungskonzept  | 45.000    |
|   | Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes   | 5.000     |
| <b>Bibliotheken</b>                             | Ehrenamtliche Führung  | 7.000     |

|                             |  |        |
|-----------------------------|--|--------|
| <b>Kindertagesstätten</b>   | Überprüfung Reinigungskonzept und Einsatz Hausmeister  | 20.000 |
|                             | Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes | 5.000  |
| <b>Bereitstellung Bäder</b> | Übertragung Freibad an Verein oder Pächter             | 15.000 |

Zu beachten ist hierzu jedoch, dass nicht alle in der Analyse aufgeführten Potentiale umsetzbar bzw. auch vernünftig sind. So ist die Änderung der Schulbezirke aufgrund der Entfernung Bornstedt zu Helbra nur bedingt umsetzbar. Andere in der Analyse enthaltenen Punkte wurden bereits geändert, so z.B. die Personalbemessung in den Kitas und die Anpassung der Richtlinie des Landkreises (keine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde).

Der Verbandsgemeinderat hat sich mehrheitlich dazu bekannt, den Kommunalanzeiger in jetziger Form beizubehalten. Angesicht der gestiegenen Papierpreise wurde der Druck des Kommunalanzeigers noch nicht neu ausgeschrieben. Zu den Bibliotheken bleibt festzuhalten, dass der Verbandsgemeinderat mittlerweile die Schließung beschlossen hat und daher keine Personalkosten anfallen. Bezüglich der Reinigungsverträge ist die Verwaltung derzeit mit der Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses befasst. Die Stunden der Sekretärinnen in den Grundschulen konnten nicht gesenkt werden. Da auch aufgrund von Corona erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand in den Schulen besteht. Die Neuausschreibung und Bündelung von Energieverträgen ist noch nicht erfolgt. Hintergrund hierzu ist die Energiekrise.

Aufgrund der Abhängigkeit der Verbandsgemeinde von den Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden erlässt auch die Verbandsgemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept.

### 3. Ermittlung /Abwägung der Höhe des Verbandsgemeindeumlagesatzes

- Die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage betragen lt. Statistischem Landesamt 13.323.238 EUR und steigen damit gegenüber dem Vorjahr um 402.860 EUR.
- Um das Defizit im Ergebnishaushalt i.H.v. 6.492.700 EUR entsprechend § 98 KVG LSA auszugleichen, ist ein Hebesatz von 48,73 v.H. erforderlich.  
Hierbei würde im Finanzhaushalt am Ende des Haushaltsjahres ein positiver Kontostand von 278.200 EUR verbleiben. (Variante 1)
- Um das Defizit des Finanzhaushalts in Höhe von 6.214.500 EUR auszugleichen, ist ein Hebesatz von 46,64 v.H. erforderlich.  
Hierbei verbleibt im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 278.200 EUR. (Variante 2)
- Bei gleichbleibendem Hebesatz wie 2022 (40,64 v.H.) würde die Verbandsgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 5.414.500 EUR erhalten. Beide Haushalte würden mit einem Fehlbetrag abschließen. Im Ergebnisplan würde sich der Fehlbetrag auf 1.078.200 EUR und im Finanzhaushalt auf 800.000 EUR belaufen. Dieser wäre durch einen Liquiditätskredit zu finanzieren. (Variante 3)
- Bei gleichbleibender Verbandsgemeindeumlage absolut wie 2022 (5.250.200 EUR) würde sich ein Hebesatz in Höhe von 39,41 v.H. ergeben.  
Hierbei wären sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen. Im Finanzhaushalt verbleibt ein Saldo in Höhe von -964.300 EUR. (Variante 4)

Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf den Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden stellt sich wie im folgenden Punkt 4 aufgezeigt, dar.

#### 4. Auswirkungen der einzelnen Variantenvorschläge auf die Liquidität der Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinde

|  | Mitgliedsgemeinden<br>komplett | Verbandsgemeinde |
|--|--------------------------------|------------------|
| geplante Finanzbedarfe 2023 mit Umlagezahlungen    | -1.869.300                     | -800.000         |
| Finanzbestand 31.12. ohne geplante Umlagezahlungen | 3.560.300                      | -6.214.500       |
| Auswirkungen auf Finanzbestand mit einer           |                                |                  |
| Umlage von 48,73% (Variante 1)                     | -2.932.400                     | +278.200         |
| Umlage von 46,64% (Variante 2)                     | -2.654.200                     | <b>0,00</b>      |
| Umlage von 40,64% (Variante 3)                     | -1.854.200                     | -800.000         |
| Umlage von 39,41% (Variante 4)                     | -1.689.900                     | -964.300         |
| Umlage von 26,72%                                  | <b>0,00</b>                    | 2.654.200        |

#### 5. Vorschlag für Verbandsgemeinderat zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage

Die Festsetzung des Hebesatzes ist eine politische Entscheidung der Verbandsgemeinderatsmitglieder.

Die Bedarfe der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde stehen sich prinzipiell gleichrangig gegenüber.

Die Umlagegrundlage ist gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen. Eine Senkung des Hebesatzes nur um die Gemeinden zu entlasten, ist damit ausgeschlossen.

Da sich aber angesichts der Liquiditätslage der Mitgliedsgemeinden auch eine Erhöhung der Umlage verbietet, schlägt die Verwaltung vor, den Umlagesatz nach Variante 3 festzulegen.

#### Anlagen

Anlage 1: Gesamtübersicht geplanter Finanzbedarf alle Gemeinden lt. Haushaltsplanungen 2023